



Kinder- und Jugendfarm
Zuffenhausen e.V.
Hirschsprungallee 15
70435 Stuttgart
Tel: 0711/82 53 81

Satzung der Kinder- und Jugendfarm Zuffenhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Kinder- und Jugendfarm Zuffenhausen e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Zuffenhausen.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 1.4 Der Verein kann Mitgliedschaften mit Verbänden, Vereinen und Organisationen, die dem Zweck des Vereins laut § 2 dienen, eingehen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein hat das Ziel, die Jugendfarm zu erhalten und zu fördern, den Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen, die Möglichkeit zu geben, eine Verbindung zu Natur und Tier und untereinander zu pflegen.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Eine parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3.2. Das Mitglied anerkennt die gültige Fassung der Satzung beim Eintritt in den Verein in vollem Umfang an.
- 3.3. Die Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod oder – bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 4 Organe des Vereins

sind: die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 5.2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Die Wahl des Vorstands,
Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
Entlastung des Vorstands,
Wahl der Rechnungsprüfer,
Bestätigung der Wahl: Jugendsprecher/in und stellv. Jugendsprecher/in,
Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes,
Auflösung des Vereins.

5.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

5.4. Der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter oder ein Sitzungsleiter leiten die Versammlung. Eine Versammlungsleitung und, bei Neuwahlen eine Wahlkommission, kann von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

5.5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung

gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

5.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 6 Der Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzende/n,
- b) seinem/seiner Stellvertreter/in,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführer/in.

6.1.1. Weiterhin können dem Vorstand angehören:

- e) der/die Ressortleiter/in „Tier- und Landschaftspflege“
- f) der/die Ressortleiter/in „Grundstücks-, Gebäude- und Gerätschaftsverwaltung“,
- g) der/die Ressortleiter/in „Öffentlichkeitsarbeit“,
- h) der/die Ressortleiter/in „Personalbeauftragter“,
- i) der/die Jugendsprecher/in,
- j) der/die stellv. Jugendsprecher/in,
- l) zwei Beisitzer/innen.

6.2. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, zum Beispiel durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

6.3. Der/die Jugendsprecher/in und der/die stellv. Jugendsprecher/in werden von den Mitgliedern unter 16 Jahren bei einer Jugendversammlung gewählt. Die Jugendversammlung findet einmal jährlich statt und muss vor der Mitgliederversammlung ausgerichtet werden. Die gewählten Jugendlichen werden bei der Mitgliederversammlung bestätigt.

6.4. Mitglieder im Vorstand mit beratender Stimme sind die hauptamtlichen Angestellten und die durch den Vorstand bestätigten Ressortmitarbeiter, falls solche vorhanden sind.

6.5. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für die Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vorstandes hinausgehen: Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand, angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

6.6. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei vertreten gemeinsam.

6.7. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6.8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt Hauptamtliche, z.B. Sozialpädagogen, einzustellen und zu entlassen. Er kann einen Leiter der Jugendfarm und einen Geschäftsführer bestellen.

6.9. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

6.10. Der Vorstand arbeitet nach den Richtlinien der Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und ist Bestandteil der Sitzung.

6.11. Ressortstäbe und Angestellte arbeiten nach Stellen- und Aufgabenbeschreibungen. Diese sind Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 7 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

7.1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7.2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

7.3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen Verband, einen Verein oder eine Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung laut § 2 zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

10.1. Diese Satzung ist am 26.09.1972 von der Gründungsversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 07.12.1972 unter Nr. 2857 in Kraft.

10.2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.11.1973 geändert.

10.3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.01.2001 geändert.

10.4. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.04.2009 geändert. Sie gilt in der geänderten Fassung ab der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart.